

Wenn die Pfunde purzeln sollen

Derzeit betreiben wir vor dem Sozialgericht Aachen eine Vielzahl von Verfahren, wo die betroffenen Mandanten eine sogenannte Roux-Y-Magenbypass-Operation über sich ergehen lassen wollen.

Bei dieser Operationsmethode zur Behandlung von starkem Übergewicht wird beispielsweise ein Magenband eingesetzt. Ein implantierbares verstellbares Magenband ist grundsätzlich eine durchaus effiziente restriktive Methode in der Behandlung der Mehrzahl von stark übergewichtigen (morbid-adipösen) Patienten. Beim verstellbaren Magenband können Gewichtsverlust und Nahrungsaufnahme individuell den Bedürfnissen des Patienten angepasst werden, in der Praxis führt dies tatsächlich zu einer sehr starken Gewichtsreduktion in relativ kurzer Zeit bei den Betroffenen.

Leider müssen die Patienten feststellen, dass die hierfür erforderlichen Kosten grundsätzlich eben nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Der Grund liegt darin, dass eine derartige Magenbandoperation immer nur das letzte Mittel sein kann. Das Bundessozialgericht hat im Rahmen eines Beispielurteils vom 19.02.2003 festgestellt, dass in dem vorliegenden Fall bei der damaligen Klägerin ein BMI von ca. 46 bestand, dies hat Krankheitswert. Ob und in welcher Form die Krankenkasse hier zu chirurgischen Leistungen zu verpflichten ist, müssen Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Eine derartige operative Leistung kommt nur dann in Betracht, wenn diese Operation unter Berücksichtigung der Behandlungsalternativen (diätetische Therapie, Bewegungstherapie, medikamentöse Therapie und Psychotherapie) absolut notwendig und wirtschaftlich ist und nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion aus medizinischer Sicht die Voraussetzung für eine chirurgische Intervention gegeben ist.

Recht aktuell!

Die Gerichte legen Wert auf die Einhaltung der Leitlinien der Fachgesellschaften (z.B. Leitlinie der Deutschen Adipositasgesellschaft), im Rahmen dessen die Durchführung eines Magenbypasses immer nur als allerletztes Mittel in Betracht kommen kann. Vor einer



derartigen Antragstellung bei der Krankenkasse muss wirklich nachgewiesen werden, dass alle konservativen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ein tolerables Operationsrisiko bestehe, eine ausreichende Motivation vorliege, keine manifesten psychischen Erkrankungen sowie die Möglichkeit einer lebenslangen medizinischen Nachbetreuung bestehen.

Schon bei der Einhaltung dieser vorgegebenen Voraussetzungen fehlt es häufig. Was unter keinen Umständen ausreichen wird ist lediglich eine Bescheinigung des Hausarztes, der die grundsätzliche Notwendigkeit zu einer solchen Operation bejaht. Vielmehr werden die Patienten gegenüber ihren Krankenkassen nachweisen müssen, dass sie über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten psychiatrisch/psychologisch begleitet wurden, eine regelmäßige und aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen (Fitness-Studio/Schwimmen) nachgewiesen haben und nachvollziehbar darstellen können, dass selbst über einen Zeitraum von 12-15 Monaten der erwünschte Erfolg zur Gewichtsreduzierung nicht erreicht werden konnte.

Erst dann hat man wirklich gute Chancen, eine Kostenübernahme für die beabsichtigte Magenbypass-Operation zu bekommen. Aber auch hier gilt noch eine Besonderheit:

Je höher der BMI-Wert ist, umso stärker ist das Operationsrisiko und diese Überlegungen spielen eine ganz erhebliche Rolle, ob letztlich doch die Kosten für die Magenbypass-Operation übernommen werden.

Wer daher also meint, als Folge der bevorstehenden Festtage und der zu erwartenden "Auffüllung" der

Kilos leicht und locker im Jahre 2011 eine Kostenübernahme für eine begehrte Magenbypass-Operation zu er erhalten, irrt sich bereits jetzt. Die Voraussetzungen hierfür sind sehr streng, das muss man wissen!

Ashcroft
Rechtsanwalt

*Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen
Tel.: 02 41/95 88 80 • Tel.: 02 41/958 88 20
Michael.Ashcroft@t-online.de • www.Ashcroft.de*

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht